



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kalau vom Hofe: Das englische Spionagesetz

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das englische Spionagegesetz

Don Konteradmiral Kalau vom Hofe=Kiel



seit etwa sechs Jahren machte sich die englische Spionage auf dem Kontinent in steigendem Maße bemerkbar; sie hatte zwar auch schon früher existiert, dann aber im Vergleich zu heute einen mehr strategisch-politischen und Amateurcharakter getragen und sich vorwiegend in den höheren Gesellschaftsschichten bewegt. Der eben erwähnte Zeitpunkt fiel zusammen mit dem Beginn der Geschäftsreisen des Königs Eduard im Interesse der imperialistischen Einkreisungspolitik, welche die politische und kommerzielle Erdrosselung Deutschlands zum Ziel hatte, gegebenenfalls unter Anwendung von Gewalt.

Aus ihren Kolonialkriegen haben die Engländer wohl den Wert und die Wichtigkeit der Erkundung der Verhältnisse beim Gegner kennen gelernt; unbegreiflicherweise sind sie trotzdem wiederholt in den Fehler der Unterschätzung des Gegners und der Schwierigkeit der Unternehmung verfallen, bis schließlich der Burenkrieg ihnen in empfindlicher Art gezeigt hat, wie teuer eine Vernachlässigung des Nachrichtenwesens zu stehen kommen kann, schon einer germanischen Miliztruppe gegenüber. Bei der Vorbereitung eines Krieges, in dem es nach ihrer Meinung um Sein und Nichtsein gehen soll, suchen sie sich jetzt durch Spionage eine möglichst günstige Lage zum Beginn zu erkunden und ein Nachrichtensystem zu organisieren, das ihnen im Frieden und Krieg das Innere des Gegners bloßlegen soll. Besorgten früher Missionare und reisende Kaufleute vornehmlich die Erforschung bei unzivilisierten Völkern, so beehrt man uns durch Entsendung von Militärs, Professoren, Rechtsanwälten und Gouvernanten. Daneben ist es auf die Errichtung von Nachrichtensammelstellen abgesehen, die mit möglichst zahlreichen Agenten an allen für die Beurteilung der deutschen militärischen und maritimen Leistungsfähigkeit wichtigen Plätzen Fühlung haben sollen. Natürlich sind solche Erkundungen manchmal von hohem Wert, wie die Kriegsgeschichte lehrt; in der Mehrzahl der Fälle aber hängt der militärische Erfolg, der Verlauf eines Krieges und sein Ausgang nicht von der Spionage ab, sondern von den richtigen Entschlüssen der Führung, von dem moralischen Wert der Kämpfenden und von der Qualität und Quantität der Kriegsmittel. Es genügt durchaus nicht, wie Xerxes sich eine Überlegenheit an Dreadnoughts auszurechnen.

Daß bisher die englische Spionage von Erfolg begleitet gewesen sein muß, daß englisches Gold auch bei uns die moralisch Schwachen gefunden hat und weiterhin suchen wird, darüber dürfen wir uns leider keinen Täuschungen mehr hingeben; und besonders die Bewohner unserer Küsten und die daselbst ihrem Handwerk oder Gewerbe Nachgehenden sowie alle Angehörigen von Armee und Marine sollten ihrer Harmlosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber den Gefahren der englischen Spionage Zügel anlegen. Das ist eine wichtige patriotische Pflicht.

Als eine sichere Bestätigung dieser Mutmaßung und gewissermaßen als Niederschlag der Erfahrungen, welche die Leitung der englischen Spionage auf dem Kontinent gemacht hat, kann man die Fassung des letzten englischen Spionagegesetzes (The Official Secrets Act 1911) ansehen. Es ist in der Hitze des Marokkosommers ohne Aufhebens im englischen Parlament zustande gekommen und soll die Official Secrets Act vom Jahre 1889 ersetzen. Die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffes „Staatsinteresse“ machen dieses Gesetz geeignet, nicht nur allen Ausländern den Aufenthalt in England zu verleiden, sondern auch in politisch gespannten Zeiten selbst harmlosen Engländern gefährlich zu werden.

Der wesentliche Inhalt des Official Secrets Act 1911 lautet unter Fortlassung legislatorischen Beiwerks in Übersetzung:

#### I. Strafe der Spionage.

Wer in einer der Sicherheit oder den Interessen des Staates nachteiligen Absicht:

1. einen verbotenen Platz betritt, sich ihm nähert oder sich in seiner Nachbarschaft aufhält, oder
2. eine Skizze, einen Plan, ein Modell oder eine Notiz anfertigt, welche berechnet, bestimmt oder geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar einem Feinde zu nützen, oder
3. eine Skizze, einen Plan, ein Modell, einen Artikel oder eine Notiz oder ein sonstiges Schriftstück oder Nachricht, welche berechnet, bestimmt oder geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar einem Feinde zu nützen, erlangt oder einer anderen Person mitteilt,

wird mit Zuchthaus von drei bis sieben Jahren bestraft.

Der Beweis einer staatsgefährdenden Absicht erfordert nicht die Feststellung irgendeiner dahingehenden Handlung, sondern es kann diese Absicht aus den Umständen des Falles, aus dem allgemeinen Verhalten oder der Lebensstellung des Täters geschlossen werden. Wer im Besitz der unter 2 und 3 angeführten Dinge betroffen wird, hat zu beweisen, daß sie ihm von dazu nach ihrer Stellung berechtigten Personen eingehändigt sind und eine Absicht der Schädigung des Staatsinteresses nicht vorliegt.

#### II. Sträfliche Mitteilung von Nachrichten usw.

Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren mit oder ohne schwere Arbeit oder Geldstrafe oder beide Strafen hat zu erwarten:

1. Wer die unter I bezeichneten Dinge, Nachrichten usw. in unberechtigter und das Staatsinteresse schädigender Weise anderen Personen mitteilt oder ohne Berechtigung und in pflichtwidriger Weise bei sich behält.  
Dabei ist es gleichgültig, ob er diese Dinge, Nachrichten usw., durch Verletzung des Gesetzes oder durch Vertrauen eines königlichen Beamten oder infolge seiner gegenwärtigen oder früheren dienstlichen Stellung oder durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der Regierung oder als Angestellter oder Untergeordneter eines solchen Beamten oder Regierungslieferanten erhalten hat.
2. Wer solche Dinge, Nachrichten usw. annimmt, obwohl er weiß oder Grund hat zu vermuten, daß sie ihm unter Verletzung des Gesetzes zugekommen sind, falls er nicht nachweisen kann, daß dies gegen seinen Wunsch geschehen ist.

### III. Verbotener Ort.

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt als verbotener Ort:

1. Jedes königliche Verteidigungswerk, Arsenal, Fabrik, Schiffswerft, Lager, Schiff, Telegraphen- und Signalstation, Bureauräume oder auch andere der Regierung gehörige Plätze, welche zum Bau, Reparatur, Herstellung und Aufbewahrung von Schiffen, Waffen- oder Kriegsmaterial und -instrumenten oder darauf Bezug habenden Plänen und Dokumenten gebraucht werden;
2. jeder andere Platz, wo Schiffe, Waffen, Kriegsmaterial und -instrumente, diesbezügliche Pläne und Dokumente auf Grund von Verträgen mit der königlichen Regierung hergestellt, repariert oder aufbewahrt werden;
3. jeder dem Staat gehörige Platz, der zeitweise durch einen Staatssekretär als im Sinne des Gesetzes „verboten“ erklärt wird, weil die Kenntnis über diesen Platz oder seine Beschädigung dem Feinde nützlich sein würde;
4. jede Eisenbahn und Straße, jeder Weg oder Kanal oder andere Verkehrsmittel zu Lande und zu Wasser, einschließlich aller Anlagen oder Bauten, die deren Teile sind oder damit zusammenhängen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und andere Anlagen von öffentlichem Interesse, jeder Platz, wo Schiffe, Waffen oder andere Kriegsmaterialien und Instrumente, diesbezügliche Pläne und Dokumente, ohne Regierungsauftrag, hergestellt, repariert und aufbewahrt werden, die ein Staatssekretär zeitweise als im Sinne des Gesetzes „verboten“ erklärt, weil Nachrichten über den Platz, seine Vernichtung, Sperrung oder Störung dem Feinde nützlich sein würden.

IV. Der Versuch und die Anstiftung zur Spionage wird wie das Verbrechen selbst bestraft . . .

- V. . . . bei mildernden Umständen ist statt Zuchthaus Gefängnisstrafe zulässig . . .
- VI. . . . Bei Verdacht ist sofortige Ergreifung zulässig . . .
- VII. Wer eine Person aufnimmt, von der er weiß oder Grund hat anzunehmen, daß sie ein Spion ist oder zu spionieren vorhat, oder auf seinem Grundstück oder in seinem Hause die Zusammenkunft von Spionen erlaubt, oder, nachdem dies geschehen, der Polizei absichtlich die Auskunft über jene Personen verweigert, hat eine Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit bis zu einem Jahre zu erwarten oder Geldstrafe oder beide zusammen.
- VIII. . . . Die Verfolgung der unter dieses Gesetz fallenden Straftaten geschieht nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwaltes, abgesehen von der vorläufigen Ergreifung . . .

Hieran schließen sich noch an Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes in den englischen Kolonien, über Regelung des Einschreitungsrechtes, über Gleichwertung einzelner Teile, Kopien, Photographien, Mustern oder Beschreibungen der Substanz und Wirkung mit dem ganzen Gegenstande, zu dem sie Bezug haben.

Bisher wurde in England Spionage in erster Linie mit Gefängnis und Geldstrafe bedacht, und nur bei erschwerenden Tat Umständen wurde Zuchthaus verhängt. Jetzt ist dieser Zustand verkehrt; als Strafe für Spionage kommt zuerst Zuchthaus von mindestens drei Jahren in Frage und nur bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe. Die frühere Auffassung entsprach dem unerschütterten Bewußtsein von der englischen Überlegenheit über die Staaten zweiter Klasse. Deutschland wurde zwar als erste Militärmacht auf dem Kontinent anerkannt, aber natürlich rangiert Landmacht nach englischem Begriffe hinter Seemacht. Und jetzt hat die dauernde politische Spannung, die mit der Konzentration der englischen Flotte in der Nordsee begann, auch in England eine nervöse Spionenriechelei erzeugt, die sich der satzsam bekannten französischen als durchaus ebenbürtig erweist!

Aber nicht die Strafverschärfung ist das Charakteristische des neuen Gesetzes, sondern die Erweiterung des Begriffes und der Tatmerkmale der Spionage. Sehr zu beachten ist, daß die Absicht, das Interesse des Staates zu benachteiligen, lediglich aus der Lebensstellung (character) des Täters geschlossen werden kann. Es ist ferner nicht im Gesetz gesagt, sondern dem Befinden des Richters überlassen, welche Entfernung einem verbotenen Platz gegenüber eingehalten werden muß. Die böse Absicht kann bei fremdherrlichen Offizieren, Beamten, Reserveoffizieren ohne weiteres vorausgesetzt werden. Es ist deshalb möglich, daß ein deutscher Kaufmann, der auch Reserveoffizier ist, wenn er an einer englischen Kaserne vorbeigeht oder an einem englischen Kriegsschiff vorbeifährt oder in einem englischen Seebad einer der zahlreichen Küstenstationen unvermutet beim Spaziergang sich nähert, festgenommen, unter Anklage gestellt und verurteilt wird.

Da es sich auch gar nicht um Geheimnisse (das Wort „geheim“ kommt im Text des Gesetzes überhaupt nicht vor) zu handeln braucht, so ist es wohl denkbar, daß allein die Mitteilung von einer in der englischen Öffentlichkeit längst bekannten Tatsache, z. B. daß die schweren Kanonen nicht den Erwartungen entsprochen haben, deren weiteres Bekanntwerden oder Besprechen aber der englischen Regierung unangenehm ist und nachteilig erscheint, den Grund für eine Verhaftung abgeben kann. Der Umstand, daß in England im allgemeinen die Richter die Gesetze mit Vernunft anwenden, und daß die Verfolgung der Spionage nur mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts zulässig ist, bietet eine gewisse Garantie, daß dies Gesetz, das der Staatsgewalt die weitestgehenden Machtmittel zur Verfügung stellt, nicht so leicht mißbraucht werden wird. Immerhin hat die Spionenriechei in England schon wunderliche Blüten gefördert; die Aufregung und Bitterkeit, mit der die englische Presse fast ohne Ausnahme den Fall Stewart besprochen hat, haben das allgemeine Mißtrauen gegen uns vermehrt. Es ist deshalb durchaus angezeigt, das nach England reisende deutsche Publikum auf Überraschungen und Belästigungen, die aus dem Verdacht der Spionage ihm zustoßen können, aufmerksam zu machen.

Bei uns zu Hause wollen wir kalt Blut bewahren und mit Bedacht und Umsicht die Maschen des englischen Netzes aufzutrennen; wir wissen ja jetzt, wo sie zu finden sind: am „verbotenen Ort“.



## Franz Weilers Martyrium

Die Tragödie eines Kindes

Von Richard Knies

### IV.

Die Mutter ist noch in der Küche. Das Tuch hat sie nicht mehr um den Kopf, es hängt zum Trocknen an der blankgelben Messingstange, die zum Schutze um den aufgemauerten Herd läuft. Sie wäscht des Vaters Schustiefel und blickt von ihrer Arbeit nicht auf, als sie Franz anfährt:

„Willst du mache, daß du in dei Rescht kommst!“

Franz zieht die Schuhe aus und geht über den Hausgang ins Schlafzimmer der Kinder.

Auf seinen Gute Nacht-Gruß erhält er keine Antwort, vom Vater nicht, von der Mutter nicht.

Im Schlafzimmer ist es dunkel. Franz steckt tastend die Hände aus, um nicht anzustoßen. Es ist ein schmales Zimmer. Zwei Betten stehen an der